## STADT VAREL Landkreis Friesland

# 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 199

## "Erweiterung Windpark Ammersche Länder"

frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 (1) BauGB)

und

frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (1) BauGB)

# <u>ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE</u>

04.01.2016



#### Träger öffentlicher Belange

#### von folgenden Stellen wurden keine Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Oldenburg Luftfahrtbehörde Kaiserstraße 27 26122 Oldenburg
- Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung Robert-Bosch-Straße 28 63225 Langen
- Polizeiinspektion Wilhelmshaven / Friesland Mozartstraße 29 26382 Wilhelmshaven
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg Theodor-Tantzen-Platz 8 26122 Oldenburg
- Oldenburg-Ostfriesischer Wasserverband Georgstraße 4 26919 Brake
- Avacon AG
   Watenstedter Weg 75
   38229 Salzgitter
- 7. TenneT TSO GmbH Eisenbahnlängsweg 2a 31275 Lehrte
- Ericsson Services GmbH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf
- Deutsche Telekom Technik GmbH
   Ziegelleite 2-4
   95448 Bayreuth
- 10. Telefónica Germany GmbH & Co. OHG Rheinstraße 15 14513 Teltow
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH Heisfelder Straße 2 26789 Leer

#### Träger öffentlicher Belange

#### von folgenden Stellen wurden Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

- Landkreis Friesland Lindenallee 1 26436 Jever
- Bundesamt für Infrastruktur und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainegraben 200 53123 Bonn
- 3. Deutsche Flugsicherung
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Oldenburg Kaiserstraße 27 26122 Oldenburg
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stilleweg 2 30655 Hannover
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Oldenburg-Nord Im Dreieck 12 26127 Oldenburg
- NABU
   Herr Rolf Rochau
   Birkhuhnweg 30
   26340 Zetel-Neuenburg

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Landkreis Friesland Lindenallee 1 26436 Jever	
Zu der o. a. Bauleitplanung nimmt der Landkreis Friesland wie folgt Stellung:	Die Stellungnahme des Landkreises Friesland wird zur Kenntnis genor men.
Fachbereich Umwelt:	
untere Wasserbehörde:	
Gewässerausbaumaßnahmen, dazu gehören auch Dammstellen, bedürfen der wasserbehördlichen Genehmigung.  untere Naturschutzbehörde:	Der Hinweis der unteren Wasserbehörde auf wasserbehördliche Genemigungen von Gewässerausbaumaßnahmen wird zur Kenntnis genommen und in nachfolgenden Baumaßnahmen berücksichtigt werden.
Den Ausführungen im Umweltbericht kann gefolgt werden. Bis zur öffentlichen Auslegung sind die Kompensationsdefizite von 1,46 ha abzuarbeiten.	Der Hinweis der unteren Naturschutzbehörde wird zur Kenntnis genomen und im weiteren Verfahren beachtet werden.
Aus Sicht <u>der unteren Abfallbehörde</u> , der <u>unteren Immissionsschutzbehörde</u> und der <u>unteren Bodenschutzbehörde</u> bestehen <b>keine</b> Bedenken gegen das Vorhaben.	
Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement- Regional- planung: Fachbereich Zentrale Aufgaben, Wirtschaft, Finanzen und Personal:	
Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement- Städtebau- recht Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement- Brand-	
Schutz: Fachbereich Straßenverkehr:	
Es bestehen <b>keine</b> Bedenken.	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Bundesamt für Infrastruktur und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainegraben 200 53123 Bonn	
Die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien, soweit militärische Belange dem nicht entgegenstehen.	Die Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur und Dienstleistungen der Bundeswehr wird zur Kenntnis genommen.
Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen, zum Beispiel militärische Richtfunkstrecken oder den militärischen Luftverkehr, berühren oder beeinträchtigen.	Die Bundeswehr hat mit E-Mail vom 24.11.2015 mitgeteilt, dass die neu- hinzukommende WEA 2 mit einer Abschaltautomatik (Flight Manager) ausgerüstet werden muss.
Die von Ihnen im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 199, - Erweiterung Windpark Ammersche Länder- beabsichtigten Maßnahmen befinden sich im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Wittmund und im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Brockzetel. Belange der Bundeswehr werden somit berührt.	
In welchem Umfange die Belange der Bundeswehr betroffen sind, kann ich erst feststellen, wenn mir detaillierte Planungsdaten vorliegen. Genauer werde ich mich im Rahmen des bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren (Bauantrag) äußern. Nur dann kann ich im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung, in Rücksprache mit meinen zu beteiligenden militärischen Fachdienststellen, eine dezidierte Stellungnahme abgeben.	
Im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung stellt die Bundeswehr keine besonderen Forderungen.	

Deutsche Flugsich	erung 			
Bezeichnung der Maßnahme			199 - Erweiterung	
Art der Maßnahme:	Windpark Ammersche Länder WEA-Vorranggebiet			
	Bauherr:			
Name:				
Adresse:				
E-Mail:				
	Anfrage von:			
Aktenzeichen:	4.1.2-61.26-199, 1. Änderung			
Datum:	27.10.2015			
Name:	Stadt Varel			
Adresse:	Postfach 16 69			
	26306 Varel			
E-Mail:	planung@varel.de			
	Objekt			
Dauer:	unbefristet			
Breite: [GG° MM' SS,SS"] ETRS89 (WGS84)	Länge: [GG° MM' SS,SS"] ETRS89 (WGS84)	Geländehöhe: [m] NHN (DHHN92)	Höhe über Alles: [m] NHN (DHHN)	
52.25.24.7	8 3 44.5		2000	
53 25 31,7 53 25 11,8	8 3 44,5 8 4 34.6		2000 2000	
53 25 3.1	8 4 33.5		2000	
53 25 10.5	8 3 58.8		2000	
53 24 56.4	8 3 37.4		2000	
53 25 18,5	8 3 27,5		2000	
53 25 31,7	8 3 44.5		2000	
Sehr geehrte Damen und Herren, durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.  Bei der Beurteilung des Vorhabens bezüglich der Betroffenheit von Anla-				Die Stellungnahme der DFS Deutschen Flugsicherung wird zur Kenngenommen.
gen der DFS wurden Die Koordinaten wurde	en von uns aus den vo	orgelegten Unt	erlagen ermittelt.	
Diese Beurteilung beru Stand November 2018 Änderungen, diese sin auszuschließen. Wir elich bei der zuständig einzureichen.	5. Momentan beabsic d jedoch aufgrund be empfehlen daher, Wi	htigen wir im trieblicher Anf ndenergievorh	Plangebiet keine orderungen nicht aben grundsätz-	

••											
1 V v d D		100	friib-citica l	Dabärdan /T	OD Datailia		(\/arfahran	~~~ \$		111	DauCD)
T.AHU. D	·Pian ivi.	199.	frühzeitige l	benoruen-/ r	Ob-pereilla	una (	venamen	uem. 9	241	(   )	DauGDI

4

Windkraftanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 LuftVG der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt.

Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.

Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.

Hinweis: Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung stellt unter dem nachfolgenden Link eine interaktive Karte mit den aktuell gültigen Anlagenschutzbereichen gem. §18a LuftVG zur Verfügung. http://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/anlagenschutz\_node.html

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Oldenburg Kaiserstraße 27 26122 Oldenburg	
Südwestlich der Bundesautobahn 29 ist ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergieanlagen im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 199 festgesetzt. Im Rahmen der 1. Änderung des o.g. Bebauungsplanes ist die Errichtung einer zusätzlichen fünften Windenergieanlage (WEA 2) vom Typ Senvion 3.4 M 104 mit 98 m Nabenhöhe und einer zulässigen Bauhöhe bis maximal 150 m vorgesehen.	Die Stellungnahme der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr wird zur Kenntnis genommen.
Die Belange der NLStBV- OL als Träger öffentlicher Belange sind durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 199 "Windpark Ammersche Länder" berührt.	
Unter Bezugnahme auf die in Kapitel 4.4 Belange der Verkehrssicherheit / Eisabwurf, Seiten 8 und 9 der Begründung dargelegte Vorgehensweise im Hinblick auf den Abschluss eines städtebaulichen Vertrages zur Festsetzung eines Eiserkennungssystems an der geplanten Windenergieanlage bestehen keine Bedenken gegen die Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 199.	
Weitere Anregungen und Hinweise sind nicht vorzutragen.	

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stilleweg 2 30655 Hannover	
Aus Sicht des Fachbereiches Bergaufsicht Meppen wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:	Die Stellungnahme des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie wird zur Kenntnis genommen.
In unmittelbarer Nähe zum bzw. durch das Plangebiet verläuft eine erdverlegte Hochdruckleitung der	
EWE AG Postfach 2540 26015 Oldenburg.	
Bei dieser Leitung ist ein Schutzstreifen zu beachten. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten.	
Bitte beteiligen Sie das Unternehmen direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen eingeleitet werden können.	Die EWE Netz AG ist am Verfahren beteiligt worden und hat keine Stellungnahme abgegeben.
Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.	

Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Oldenburg-Nord Im Dreieck 12 26127 Oldenburg	
Durch die 1. Änderung des vorhabenbezogenen B-Plans werden die Voraussetzungen geschaffen, eine zusätzliche Windkraftanlage zu vier schon bestehenden Windenergieanlagenstandorten zu installieren (max. Nabenhöhe 98 m). Die nicht überbaubaren Flächen bleiben Flächen für die Landwirtschaft. Evtl. zusätzliche Kompensationsmaßnahmen werden im späteren Auslegungsverlauf in die Planung eingestellt.	Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen wird zur Kenntnis genommen.
Wir gehen davon aus, dass die potenziellen zusätzlichen Flächen für die externe Kompensation so gewählt werden, dass hier keine Flächenknappheit für die Landwirte vor Ort entsteht und dass benachbarte Flächen durch die Maßnahmen ferner nicht beeinträchtigt werden. Agrarstrukturelle Belange als in die Überlegungen einfließen.  Aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die o.g. Bauleitplanung.	Die Inanspruchnahme von Flächen für die Kompensation erfolgt in Absprache mit den Grundstückseigentümern. Zudem ist vorgesehen, die festgestellten Kompensationserfordernisse im Kompensationsflächenpool Zeteler Marsch umzusetzen.

### NABU Herr Rolf Rochau Birkhuhnweg 30 26340 Zetel-Neuenburg

Zu der in dieser Planung vorgesehenen Bebauung nehme ich für den NA-BU Stellung.

1.) In den Unterlagen ist zu der Bedarfslage für zusätzlichen Windstrom keine Aussage enthalten. Wir haben den Eindruck, dass hier bereits eine Überversorgung gegeben ist. Beeinträchtigung von Natur und Landschaft sollten nur vorgesehen werden, wenn hier ein deutlicher Bedarf für noch mehr Windstrom nachweisbar ist. Ansonsten halten wir jede weitere Beeinträchtigung für nicht gerechtfertigt.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Landesregierung hat sich am 15.12.2015 abschließend mit dem Windenergieerlass befasst, hierin wird einleitend ausgeführt:

"Es besteht ein breiter gesellschaftlicher und politischer Konsens in Deutschland über den Ausstieg aus der Atomenergie und die Notwendigkeit der Transformation der Energieversorgung in ein System, das zum Schutz des Klimas künftig nahezu vollständig ohne fossile Brenn- und Treibstoffe auskommt. Das Land Niedersachsen will zum Gelingen der Energiewende beitragen und seine Energieversorgung schrittweise auf 100 Prozent erneuerbare Energiequellen umstellen. .....

Die Windenergie als kostengünstige, etablierte und klimafreundliche Technologie bildet das Kernstück der Energiewende im Stromsektor. Deren weiterer Ausbau ist ein wesentlicher Bestandteil deutscher und niedersächsischer Energie- und Klimapolitik und ist von hohem öffentlichen Interesse. Niedersachsen verfügt schon allein auf Grund seiner geografischen Lage und Topografie über hervorragende Potenziale für die Nutzung der Windenergie. Damit kommt Niedersachsen eine besondere Verantwortung beim Ausbau der Windenergie in Deutschland zu, die über die Deckung des niedersächsischen Strombedarfs hinaus geht. Dieser Verantwortung müssen auch die Ausbauziele für die Windenergie in Niedersachsen entsprechen."

Dieser Erlass wird seitens der Stadt Varel im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung berücksichtigt.

Die Stadt Varel beabsichtigt entsprechend dem kommunalen Entwicklungsziel der Förderung erneuerbarer Energien im Sinne von § 1 (6) Nr. 7f BauGB und aktueller Entwicklungsabsichten die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des bestehenden Windparks "Ammersche Länder" zu schaffen und führt zu diesem Zweck die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 199 durch. Konkret geplant ist die Errichtung einer zusätzlichen fünften Windenergieanlage (WEA 2) innerhalb des Windparks mit bereits vier betriebenen Anlagen. Analog zu den Bestandsanlagen handelt es sich hierbei um eine Senvion 3.4 M 104 mit 98 m Nabenhöhe.

2.) In dem Umweltbericht fehlen aus unserer Sicht Bewertungen zu der Beeinträchtigung für Vögel und Fledermäuse beim verfügbaren Flugraum. Schon heute ist durch die vielen vorhandenen Anlagen der Luftraum bis in Höhen um 100 m vor allem für Großvögel nicht mehr nutzbar. Die Sperrwirkung bezieht sich direkt auf die Hauptflugrichtung Ost-West. Diese Sperrwirkung soll nun auf über165 m Höhe ausgedehnt werden. Die Vögel werden so zu wesentlich höheren Ausweichmanövern gezwungen. Das ist vor allem bei den hier häufigen Starkwinden für die Tiere ein deutlich erhöhtes Risiko.

**3.)** Für die Ausgleichsmaßnahmen schlagen wir vor, die Ränder der Erschließungswege als Blühstreifen für "Bienenweide" festzulegen.

Der Planungsraum ist durch die bestehenden und angrenzenden Windenergieanlagen vorgeprägt. Die Beeinträchtigungen auf die Avifauna und die Fledermäuse wurden bereits in der Ursprungsplanung bewertet und sofern erforderlich Kompensationsmaßnahmen festgelegt. Mit der nun geplanten Nachverdichtung des vorhandenen Windparks wird u. a. dem Vermeidungsgrundsatz Rechnung getragen, da eine Nachverdichtung bestehender Windparks grundsätzlich positiver zu beurteilen ist, als die Neuanlage von Windparks in nicht vorbelasteten Bereichen. Die Höhe der geplanten zusätzlichen Windenergieanlage ist ebenfalls wie die bereits bestehenden auf 150 m begrenzt. Aufgrund des Standortes der geplanten Windenergieanlage inmitten des bestehenden Windparks wird keine zusätzliche Sperrwirkung auf Fledermäuse und Vögel verursacht. Weiterhin ist östlich des Geltungsbereiches ein direkter Anschluss an die freie Landschaft gegeben.

Der Anregung wird nicht gefolgt. An den bereits geplanten Kompensationsmaßnahmen wird festgehalten. Zudem ist zu bedenken, dass gerade extensive und artenreiche Blühstreifen eine Vielzahl von Insekten anziehen wird, die wiederum die Nahrungsquelle der Fledermäuse darstellen. Im Nahbereich von Windenergieanlage sollte jedoch davon Abstand genommen werden attraktive Habitatstrukturen für Fledermäuse zu schaffen, da dies zu artenschutzrechtlichen Problemen führen kann (Steigerung der Kollisionsgefahr).

### Anregungen von Bürgern

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB erfolgte durch eine Bürgerversammlung am 12.08.2015. Hierzu erschienen keine Bürger.

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge